Entgeltordnung des Theaters Magdeburg

Präambel

Aufgrund des § 45 Absatz 3 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl-LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Theater Magdeburg vom 12.06.2018 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg S. 630) hat der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Theater Magdeburg in seiner Sitzung am die vorliegende Entgeltordnung für das Theater Magdeburg beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Theater Magdeburg als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 2
Entgeltpflicht

(1) Für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Das Entgelt ist vor dem Beginn der Veranstaltungen fällig.

(2) Anspruch auf Entrichtung der ermäßigten Entgelte gemäß Anlage 1 hat bei Vorlage eines gültigen Ausweises folgender Personenkreis: Kinder, Schüler, Auszubildende, Vollzeitstudenten und Bundesfreiwilligendienstler bis zur Vollendung des 28.Lebensjahres, Inhaber des »Magdeburg Passes« und Schwerbehinderte (ohne Begleitung) sowie ALG-I- und ALG-II-Empfänger.

(3) Schwerbehinderte mit Ausweisvermerk „B“ sowie deren Begleitperson bei notwendiger Begleitung entrichten zusammen das volle Entgelt für nur eine Person.

(4) Besuchergruppen ab 10 Personen zahlen im Opernhaus für Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalvorstellungen sowie Sinfoniekonzerte pro Person den jeweils gültigen Einzelermäßigungspreis. Gilt nicht bei Premieren, Gastspielen, Sonderveranstaltungen und Vorstellungen im Podium.

(5) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb über Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese auf das Entgelt aufgeschlagen.

§ 3
Rücknahme und Rückzahlung

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung oder Abbruch vor dem Beginn der ersten Pause der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen ohne Pause entfällt der Rückzahlungsanspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg tritt mit Beginn der Spielzeit 2020/21 am 01.08.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg vom 24.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.06.2018, Nr. 12, außer Kraft.
Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg wird den Besucherinnen und Besuchern an geeigneter Stelle der öffentlichen Einrichtung angezeigt.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister